

Allgemeine Verkaufsbedingungen SFC KOENIG AG

Version 01/2014

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten vorbehältlich einer künftigen Änderung für jede Rechtsbeziehung zwischen SFC – Koenig AG (nachstehend „SFC“ genannt) und deren Abnehmern. Weitergehende Verpflichtungen übernimmt SFC einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung.

Zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehende Bedingungen des Abnehmers gelten nur, wenn sich SFC damit ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Vertragsschluss und -änderung

SFC offeriert ausschliesslich freibleibend.

Jede Bestellung wird erst durch die schriftlichen Bestätigung oder Rechnungsstellung von SFC für diese verbindlich. Jede Ergänzung oder Änderung der Bestellung durch den Abnehmer ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch SFC gültig.

3. Preise

Die von SFC bestätigten oder fakturierten Preise gelten nur für die bestätigten oder fakturierten Leistungen. SFC behält sich daher die Verrechnung höherer Preise für allfällige Mehr- oder Mindermengen oder für Nachbestellungen vor.

Alle bestätigten Preise basieren auf den am Tag der Bestätigung der SFC bekannten Markt- und/oder Währungsverhältnissen. SFC behält sich entsprechende Preiserhöhungen infolge einer Verschlechterung der Markt- und/oder Währungsverhältnisse bis zum Zeitpunkt der Auslieferung vor.

Die bestätigten oder fakturierten Preise verstehen sich ab Werk. MWST, Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung sind nicht in den Preisen inbegriffen und werden gesondert verrechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Die Festlegung eines Mindestfakturbetrages, die Verrechnung eines Bestellungskostenanteils und die Aufhebung von Rabatten bei Kleinfakturen bleiben vorbehalten.

Die Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Ist der Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist bei SFC eingegangen, tritt der Zahlungsverzug automatisch und ohne Inverzugsetzung ein.

Danach ist SFC berechtigt, einen Verzugszins von 7 % zuzüglich Spesen in Rechnung zu stellen.

4. Lieferfristen

SFC ist bestrebt, den terminlichen Wünschen ihrer Abnehmer soweit wie möglich entgegenzukommen, kann jedoch die Lieferfristen nicht garantieren; entsprechende Angaben sind unverbindlich. Vertragsrücktritt, Inverzugsetzung oder Schadenersatzansprüche wegen Verzögerungen sind daher für die Abnehmer ausgeschlossen.

5. Lieferverpflichtung / Höhere Gewalt

SFC ist berechtigt, Aufträge im entsprechenden Umfang entschädigungslos ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt (sei es bei SFC, bei deren Lieferanten oder unterwegs) deren Erfüllung ganz oder teilweise verunmöglicht. Als höhere Gewalt gelten alle von SFC nicht beeinflussbaren Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken.

SFC behält sich eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung von 10 % der vereinbarten Menge vor. Bezüglich des Preises ist Art. 3 anwendbar.

SFC ist in jedem Fall berechtigt, ihre Lieferverpflichtung durch Teillieferungen zu erfüllen.

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Versand, d.h. sobald die Ware das Werk verlässt, auf den Abnehmer über. Die Versicherung der Ware gegen Schäden und Verluste während des Transportes ist Sache des Abnehmers.

6. Gewährleistung und Haftung

SFC gewährleistet ausschliesslich die technischen Spezifikationen ihrer Produkte, wie sie aus den dem Abnehmer durch SFC zuletzt abgegebenen Datenblättern ersichtlich sind, und nur für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Produkte. Die übrigen von SFC kommunizierten Daten und Eigenschaften der Produkte dienen lediglich zu Informationszwecken.

Technische Änderungen und Massanpassungen sind möglich und werden in den technischen Unterlagen bis zur nächsten Auflage nicht nachgeführt. Haftung bei Fehlangaben kann nicht geltend gemacht werden.

Nach Eingang einer rechtzeitigen Mängelrüge behält sich SFC vor, den mitgeteilten Mangel bzw. Schaden durch eigene Mitarbeiter oder Experten ihrer Wahl überprüfen zu lassen.

Anerkennt SFC einen rechtzeitig gerügten, nach Abs. 1 dieses Artikels gewährleistungspflichtigen Mangel, so verpflichtet sie sich allein und ausschliesslich, den Mangel samt den dadurch verursachten Schäden nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung, Instandstellung oder Gutschrift, jeweils bis zum Fakturabtrag, zu beheben bzw. abzugelten. Eine weitergehende Haftung von SFC wird ausdrücklich wegbedungen.

7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jede über Art. 6 hinausgehende Gewährleistung und vertragliche oder ausservertragliche Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Damit wird insbesondere jede Gewährleistung oder Haftung abgelehnt für Mängel oder Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung oder Behandlung, auf Überbeanspruchung oder ungeeignete Verwendung zurückzuführen sind, für Konstruktions-, Instruktions- und/oder Entwicklungsfehler, für jegliche Angaben, Äusserungen oder Stellungnahmen des Verkaufspersonals der SFC in Verkaufsgesprächen sowie für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden, die auf Fehler oder Mängel oder auf die nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Ware zurückzuführen sind.

Für gewährleistungspflichtige Mängel (Art. 6 Abs. 1) schliesst SFC jeden über eine Ersatzlieferung, Instandstellung oder Gutschrift bis zum Fakturabtrag hinausgehenden Anspruch aus, insbesondere Wandelung, Minderung oder Schadenersatz für direkten oder indirekten, mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschaden. Eine Berufung auf Grundlagenirrtum wird ausgeschlossen. Die Verantwortung für eventuelle Schäden Dritter und Massnahmen zu deren Beseitigung trägt in jedem Fall der Anwender.

Werden die gewährleistungspflichtigen Mängel nicht innert der in Art. 6 Abs. 2 vereinbarten Rügefristen entdeckt und angezeigt, so gehen die entsprechenden Ansprüche unter.

8. Werkseschäfte / Sonderanfertigungen

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auch auf Werkverträge und Sonderanfertigungen uneingeschränkte Anwendung.

Bei Werkverträgen und Sonderanfertigungen ist SFC berechtigt, diese ohne vorherige Rücksprache mit dem Besteller ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

Werkzeuge und Formen bleiben im Eigentum der SFC, auch wenn anteilige Kosten verrechnet werden. Die Bestätigung von Werkverträge und Sonderanfertigungen durch SFC erfolgt immer auf der Basis des geschätzten Herstelleraufwandes. Ergeben sich in der Herstellung unvorhergesehene, aber mit vertretbarem Aufwand zu lösende Schwierigkeiten, so ist SFC berechtigt, den Mehraufwand ohne Weiteres in Rechnung zu stellen. Können jedoch solche Schwierigkeiten nicht mit vertretbarem Aufwand seitens der SFC gelöst werden, so hat diese das Recht, vom Vertrag ohne Entschädigungspflicht und gegen volle Vergütung der geleisteten Arbeit und Auslagen zurückzutreten.

9. Schutzrechte

Marken, Zeichnungen, Know-how, technische Lösungen und entsprechende Schutzrechte bleiben im Eigentum der SFC. Es ist nicht gestattet, diese ohne vorgängige, ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der SFC zu verwenden, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben.

10. Eigentumsvorbehalt

Die von SFC gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der SFC.

11. Sicherheits-, Schutzbestimmungen / bestimmungsgemässer Gebrauch

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Schutzvorschriften sowie der entsprechenden Instruktionen des Personals von SFC liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Käufers.

12. Verbindlicher Originaltext

SFC verpflichtet sich ausschliesslich auf den deutschen Originaltext dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Die französische und englische Übersetzung ist unverbindlich, soweit sie vom deutschen Originaltext abweicht.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dietikon. Es gilt schweizerisches Recht.